

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 22.04.2014 II 32-1.84.2-1/14

Zulassungsnummer:

Z-84.2-16

Antragsteller:

MEA Water Management GmbH Sudetenstraße 1 86551 Aichach

Geltungsdauer

vom: 22. April 2014 bis: 22. April 2019

Zulassungsgegenstand:

Anlage zur Behandlung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen für die Versickerung MEA CLEAN PRO

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und neun Anlagen.





Seite 2 von 12 | 22. April 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 12 | 22. April 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand sind Abwasserbehandlungsanlagen gemäß den Angaben der Anlage 1 mit der Bezeichnung MEA CLEAN PRO zur Behandlung mineralölhaltiger Niederschlagsabflüsse für die Versickerung. Sie sind zum Anschluss von bis zu 15 m² Kfz-Verkehrsflächen pro laufenden Meter Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen. Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine Bauart bestehend aus den Bauprodukten
 - Rinnenelemente
 - Lochbleche und
 - zwei Substraten.
- 1.2 Die Abwasserbehandlungsanlagen können unter festgelegten Bedingungen zur Behandlung von Niederschlagsabflüssen von Kfz-Verkehrsflächen für die Versickerung verwendet werden.
- 1.3 Die Abwasserbehandlungsanlagen können in offener Ausführung in nicht befahrbaren Bereichen und in geschlossener Ausführung in befahrbaren Bereichen eingebaut werden.
- 1.4 Die Verwendung der Abwasserbehandlungsanlage in anderen Anwendungsbereichen und/oder unter anderen Bedingungen als den in der Zulassung geregelten, ist im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der zuständigen Wasserbehörde.
- 1.5 Die Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht verwendet werden zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen
 - von/in Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und
 - von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
- Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der "Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen" (WasBauPVO) erfüllt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Abwasserbehandlungsanlage

2.1 Allgemeines

Die Abwasserbehandlungsanlagen bestehen aus Rinnenelementen die vor Ort zusammengefügt werden, darin angeordneten Lochblechen einschließlich einer Gewebeauflage und zwei Schichten eingefüllter Substrate mit den Bezeichnungen Biocalith-K und Biocalith MR-F1.

2.2 Aufbau und Eigenschaften

2.2.1 Eigenschaften der Rinnenelemente

Die Rinnenelemente (Rinnenelemente mit Ablauf, Stirnplatten und Sinkkästen), aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) entsprechen DIN EN 1433¹, Typ M, bis Klasse E 600 in Verbindung mit DIN 19580².

Hinsichtlich Form und Abmessungen entsprechen die Rinnenelemente den Angaben der Anlagen 2 bis 4.

DIN EN 1433:2005-09

Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen – Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität

DIN 19580:2010-07

Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen – Dauerhaftigkeit, Einheitsgewicht und Bewertung der Konformität



Seite 4 von 12 | 22. April 2014

2.2.2 Eigenschaften der Lochbleche

Die Lochbleche bestehen aus gelochten Edelstahlblechen und einer Gewebeauflage mit jeweils beim DIBt hinterlegten Angaben zu Aufbau und Zusammensetzung. Die Lochbleche können gewölbt (Variante A) oder gerade (Variante B) sein. Im Übrigen entsprechen sie hinsichtlich Form und Abmessungen den Angaben der Anlage 5.

2.2.3 Eigenschaften der Substrate

Die zwei Substrate mit den Bezeichnungen Biocalith K und Biocalith MR-F1 sind mineralischen Ursprungs. Die Zusammensetzungen sind beim DIBt hinterlegt.

2.2.4 Weitere Bauteile

Weitere Bauteile (Zargen, Roste etc.) entsprechen den dafür geltenden technischen Regeln.

2.2.5 Aufbau und Eigenschaften der Abwasserbehandlungsanlage

Der Aufbau der Abwasserbehandlungsanlage entspricht den Angaben der Anlage 1.

Die Abwasserbehandlungsanlage wurde in Anlehnung an die "Zulassungsgrundsätze für Abwasserbehandelnde Flächenbeläge" – Fassung April 2012 – und die "Zulassungsgrundsätze für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen" – Fassung Februar 2011 – des DIBt beurteilt.

In den Prüfungen in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze hat die Abwasserbehandlungsanlage die erforderlichen Versickerungsraten erreicht. Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle (Leitparameter Kupfer und Zink) wurden entsprechend den Vorgaben der Zulassungsgrundsätze zurückgehalten. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen des Boden- und Gewässerschutzes erfüllt.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und Einbau der Abwasserbehandlungsanlage

2.3.1 Herstellung und Kennzeichnung der Rinnenelemente aus UP-GF

Die Rinnenelemente aus UP-GF nach Abschnitt 2.2.1 für die Abwasserbehandlungsanlage sind werkmäßig mit den Eigenschaften entsprechend den technischen Regeln gemäß Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.12.8 und Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.28 herzustellen.

Die Rinnenelemente müssen entsprechend den Bestimmungen nach DIN EN 1433 mit der CE-Kennzeichnung und entsprechend der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.28 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß DIN 19580, Abschnitt 9 gekennzeichnet sein.

2.3.2 Herstellung und Kennzeichnung der Lochbleche

Die Lochbleche sind gemäß der beim DIBt hinterlegten Angaben zu Aufbau und Zusammensetzung und entsprechend den Angaben der Anlage 5 werkmäßig herzustellen.

Die Verpackung der Lochbleche muss vom Hersteller auf der Grundlage dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und mit den Hersteller- und Typbezeichnungen (Variante A oder Variante B) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4.2 erfüllt sind.

2.3.3 Herstellung und Kennzeichnung der Substrate

Die Substrate sind werkmäßig herzustellen.

Die Substrate müssen den beim DIBt hinterlegten Zusammensetzungen entsprechen und dürfen nur in den vom Antragsteller benannten Werken hergestellt werden.



Nr. Z-84.2-16

Seite 5 von 12 | 22. April 2014

Die Verpackungen der Substrate müssen vom Hersteller auf der Grundlage dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und mit den Hersteller- und Typbezeichnungen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4.3 erfüllt sind.

2.3.4 Weiterer Bauteile

Alle weiteren Bauteile (Zargen, Roste etc.) sind entsprechend den Anforderungen in Verantwortung des Herstellers herzustellen.

2.3.5 Einbau der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß den Bestimmungen nach Abschnitt 4 einzubauen.

2.4 Übereinstimmungsnachweise

2.4.1 Allgemeines

Die Leistung der wesentlichen Merkmale der Rinnenelemente nach DIN EN 1433 gemäß Abschnitt 2.2.1 ist durch den Hersteller zu erklären. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rinnenelemente mit der erklärten Leistung muss mit einer Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.1, 1. Absatz erfolgen. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rinnenelemente mit den Bestimmungen nach DIN 19580 gemäß Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 12.1.28 muss durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Lochbleche mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss durch eine Übereinstimmungserklärung gemäß Abschnitt 2.4.2 erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Substrate mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss durch ein Übereinstimmungszertifikat gemäß Abschnitt 2.4.3 erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung jeder Abwasserbehandlungsanlage mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.4.4 erfolgen.

2.4.2 Übereinstimmungsnachweis für die Lochbleche

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Lochbleche mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk der Lochbleche mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

In jedem Herstellwerk der Lochbleche ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Seite 6 von 12 | 22. April 2014

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Kontrolle und Überprüfung der Ausgangsmaterialien

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit dem beim DIBt hinterlegten Aufbau und der Zusammensetzung ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204³ durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Lochbleche bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

Kontrollen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die in Anlage 5 festgelegten Maße sind mindestens an zwei Edelstahlblechen je Produktionstag zu kontrollieren.

Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt der Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920⁴.

Kontrollen, die an fertigen Lochblechen durchzuführen sind:

Mindestens an zwei Lochblechen je Produktionstag ist die Verbindung von Edelstahlblech und Gewebeauflage zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Lochblechs und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Lochblechs
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen. Lochbleche, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Übereinstimmungsnachweis für die Substrate

2.4.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Substrate mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk der Substrate mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Substrate eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

DIN EN ISO 13920:1996-11

Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage



Nr. Z-84.2-16

Seite 7 von 12 | 22. April 2014

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Substrate ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien der Substrate:
- Die Übereinstimmung der Ausgangsmaterialien der Substrate mit den beim DIBt hinterlegten Zusammensetzungen ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204 durch den Lieferer nachzuweisen.
- Kontrollen und Prüfungen, die an den fertigen Substraten durchzuführen sind:
 Einmal pro Charge sind aus der laufenden Produktion der Substrate Proben zu entnehmen und folgende Eigenschaften zu ermitteln:

Biocalith K	Biocalith MR-F1
FarbeKörnungslinie	FarbeKörnungslinie
- Schüttdichte	- Schüttdichte
– pH-Wert	– pH-Wert
- Porosität	

Die Prüfungen müssen entsprechend den im Kontrollplan festgelegten Prüfverfahren durchgeführt werden. Die Prüfwerte müssen die im Kontrollplan festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Kontrollplan ist beim DIBt hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Substrats
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen. Substrat oder Bestandteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.



Seite 8 von 12 | 22. April 2014

2.4.3.3 Fremdüberwachung der Herstellung der Substrate

In jedem Herstellwerk der Substrate ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung zweimal jährlich zu überprüfen. Sind zwei aufeinanderfolgende Fremdüberwachungen ohne Beanstandungen, kann die Fremdüberwachung auf einmal jährlich reduziert werden. Werden bei der jährlichen Fremdüberwachung Mängel festgestellt, ist die zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung wieder einzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Substrate durchzuführen.

Erstprüfung

Für das bei Erteilung dieser Zulassung benannte Herstellwerk der Substrate kann die Erstprüfung der Substrate entfallen, da die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Prüfungen an Proben aus dem Herstellwerk durchgeführt wurden.

Bei Benennung anderer Herstellwerke ist eine Erstprüfung der Substrate durchzuführen.

Im Rahmen der Erstprüfung sind Proben der Substrate aus der laufenden Produktion zu entnehmen und zu prüfen.

Die Proben sind hinsichtlich folgender Eigenschaften zu kontrollieren:

Biocalith K	Biocalith MR-F1
FarbeKörnungslinie	FarbeKörnungslinie
SchüttdichtepH-Wert	SchüttdichtepH-Wert
- Porosität	privoit

Es gelten die Prüfverfahren und die Anforderungen entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan zur werkseigenen Produktionskontrolle.

Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle zu kontrollieren und Proben der Substrate aus der laufenden Produktion zu entnehmen und zu prüfen.

Die Proben sind hinsichtlich folgender Eigenschaften zu kontrollieren:

Biocalith K	Biocalith MR-F1
- Farbe	- Farbe
 Körnungslinie 	 Körnungslinie
Schüttdichte	Schüttdichte
- pH-Wert	– pH-Wert
Porosität	

Es gelten die Prüfverfahren und die Anforderungen entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan zur werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Prüfstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Seite 9 von 12 | 22. April 2014

2.4.4 Übereinstimmungsnachweis für die Abwasserbehandlungsanlage

Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Abwasserbehandlungsanlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede Anlage von der einbauenden Firma mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage von Kontrollen der Ausführung gemäß Abschnitt 4.5 erfolgen.

3 Bestimmungen für Planung und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Planung und Bemessung gelten die in den technischen Regeln gemäß Anlage 6 festgelegten Bestimmungen zur Planung und zur Bemessung von wasserdurchlässigen Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist.

3.2 Planung

Die Abwasserbehandlungsanlagen dürfen unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Die Abwasserbehandlungsanlagen dürfen in/an Kfz-Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze etc.) eingebaut werden. Das Ablaufwasser ist zur Versickerung vorgesehen.
- Das Ablaufwasser gilt als unbedenklich im Sinne von DWA-A-138. Für die Planung der nachgeordneten Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser gilt DWA-A 138.
- Die Mächtigkeit des Sickerraumes muss gemäß DWA-A 138 mindestens 1 m betragen. Ist unterhalb des Ablaufs der Anlage eine Rigole angeordnet, so erhöht sich der notwendige Abstand zwischen dem Ablauf der Anlage und dem maßgeblichen Grundwasserstand um die Höhe der Rigole.
- Ein Einbau in Wasserschutzgebieten darf nur entsprechend der jeweiligen Verordnung im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.
- Die Verwendung der Abwasserbehandlungsanlage zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Flächen, Straßen, Plätzen und Höfen mit starker Verschmutzung (z. B. durch Landwirtschaft, Fuhrunternehmen und Wochenmärkten und auf Reiterhöfen) ist nur möglich mit Erlaubnis/Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und der Einhaltung von ggf. zusätzlichen Einbau-, Betriebs- und Wartungsbestimmungen.

3.3 Abwassertechnische Bemessung

Die maximal anschließbare Kfz-Verkehrsfläche an einen laufenden Meter Abwasserbehandlungsanlage ist für den Ort des Einbaus durch abwassertechnische (hydraulische) Bemessung unter Berücksichtigung der Anzahl der vorgesehenen Abläufe und in Verbindung mit dem anstehenden Boden nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu ermitteln. Bei der Bemessung kann ein Rinnenvolumen von 0,04 m³ pro laufenden Meter Rinne berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Stoffrückhalt darf aber nicht mehr als 15 m² Kfz-Verkehrsfläche pro laufenden Meter Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden.

Die Zulässigkeit des Rückstaus von Wasser aus der Abwasserbehandlungsanlage auf die Verkehrsfläche ist für den Ort des Einbaus durch Überflutungsprüfung nach DIN EN 752 nachzuweisen. Der maximale Durchfluss ist vom Antragsteller anzugeben.

3.4 Bautechnische Bemessung

Die Abwasserbehandlungsanlagen können in befahrbaren (Beispiele siehe Anlagen 7 und 8) und in nicht befahrbaren Bereichen (Beispiel siehe Anlage 9) eingebaut werden.

Für die bautechnische Bemessung gelten die RAS-Ew, die ZTV E-StB 09 und das Arbeitsblatt DWA-A 138, Abschnitt 4 sowie DIN EN 1433 unter Beachtung folgender Randbedingungen:



Nr. Z-84.2-16

Seite 10 von 12 | 22. April 2014

Die Rinnenelemente sind Rinnenkörper vom Typ M nach DIN EN 1433. Der Einbau der Rinnenelemente und die Auswahl der Roste sind auf der Grundlage der zu erwartenden verkehrstechnischen Belastungen und der Einbauanleitung des Herstellers der Rinnenelemente zu planen.

4 Bestimmungen für den Einbau der Abwasserbehandlungsanlage

4.1 Allgemeines

Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend den Planungen und Bemessungen gemäß Abschnitt 3 und den nachfolgenden Bestimmungen einzubauen.

4.2 Einbauanleitung

Der Lieferer der Bauprodukte muss für jedes Bauvorhaben der Abwasserbehandlungsanlagen eine Einbauanleitung beifügen. Der Einbau ist entsprechend der Einbauanleitung und der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

4.3 Anforderungen an die einbauende Firma

Der Einbau der Abwasserbehandlungsanlage ist durch Personen auszuführen, die über die dafür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

4.4 Einbau der Abwasserbehandlungsanlage

Die Übereinstimmung der Lieferungen der Rinnenelemente, der Lochbleche sowie der Substrate mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 2 ist auf der Grundlage der Lieferscheine und der Kennzeichnung der Verpackung zu überprüfen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.

In einer Abwasserbehandlungsanlage dürfen nur Lochbleche einer Variante eingebaut werden.

Die Rinnenlemente und die Lochbleche sind auf der Grundlage der Planungs- und Bemessungsunterlagen und entsprechend den Einbauanweisungen des Antragstellers einzubauen. Verschmutzungen, z. B. durch Oberboden aus angrenzenden Grünflächen, Bauschutt etc. sind zu vermeiden. Sollten trotzdem Verunreinigungen auftreten, sind diese vor Einbringung der Substrate zu entfernen.

Die Substrate sind nacheinander lose einzuschütten und zu verteilen bis die jeweils erforderliche Schütthöhe gemäß den Angaben der Anlage 1 erreicht ist. Die Substrate dürfen nicht verdichtet werden.

4.5 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abwasserbehandlungsanlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß Abschnitt 2.4.4 muss für jede Abwasserbehandlungsanlage von der einbauenden Firma mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage folgender Kontrollen der Ausführung erfolgen.

- Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßen Zustand,
- Die gleichmäßige Höhe der Substratschüttung ist im Vergleich zur Höhe der Einlegekante des Rostes (Anlage 1, Maß h) in den Rinnenelementen zu kontrollieren. Die Höhendifferenz darf nicht mehr als 10 mm betragen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von der einbauenden Firma unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Nr. Z-84.2-16

Seite 11 von 12 | 22. April 2014

Die Übereinstimmungserklärung des von der einbauenden Firma muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zulassungsnummer
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen einschließlich der ordnungsgemäßen Ausführung der Vorarbeiten
- Verwendete Variante der Lochbleche
- Art der Kontrolle
- Datum der Kontrolle
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für die Wartung

5.1 Allgemeines

Die Versickerungsleistung und der Stoffrückhalt können nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn die Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Für jede Abwasserbehandlungsanlage ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Wartungsanleitung zu übergeben, die dem Betreiber auszuhändigen ist. Die Wartungsanleitung muss mindestens die Bestimmungen gemäß Abschnitt 5.2 enthalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

Vom Betreiber sind die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Wartungen, sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren. Die Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

5.2 Wartung

- Verunreinigungen z. B. durch Straßenkehricht und Laub sind regelmäßig zu entfernen.
- Im ersten Betriebsjahr ist die Höhe der Substratschüttung in der Versickerungsmulde monatlich visuell zu überprüfen. Wenn erforderlich, ist Substrat zu ergänzen.
- Wenn die Abwasserbehandlungsanlage häufiger überstaut als in der Bemessung vorgesehen, mindestens aber in Abständen von 10 Jahren, ist die spezifische Versickerungsrate der Abwasserbehandlungsanlage durch einen Fachbetrieb zu prüfen. Die Versickerungsrate ist in Anlehnung an die Doppelzylinder-Infiltrometer-Methode nach DIN 19682-7⁵ festzustellen. Hierfür ist ein Edelstahlzylinder (Durchmesser 200 mm, Wanddicke ≤ 1,5 mm) 10 cm tief in das Filtersubstrat einzupressen und der Zylinder anschließend bis zu einer Höhe von 25 cm über der Oberkante der Substratschicht mit Wasser zu füllen. Die Versickerungsrate ist anhand der Entleerungszeit zu bestimmen. Wenn ein k_f-Wert von < 5x10⁻⁵ m/s festgestellt wird, ist die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen. Ggf. sind die Substrate aus der Abwasserbehandlungsanlage zu entnehmen und durch neue Substrate zu ersetzen.

DIN 19682:2007-07

Bodenbeschaffenheit – Felduntersuchungen – Teil 7: Bestimmung der Infiltrationsrate mit dem Doppelzylinder-Infiltrometer



Seite 12 von 12 | 22. April 2014

- Mindestens im Abstand von 10 Jahren ist der Zinkgehalt des Substrats Biocalith K durch einen Fachbetrieb zu prüfen. Hierzu ist eine Mischprobe des Substrats Biocalith K auf ihren Sättigungsgrad zu untersuchen. Die Mischprobe ist aus drei Einzelproben herzustellen, die an drei Stellen der Abwasserbehandlungsanlage zu entnehmen sind. Hierzu ist an den drei Stellen die obere Substratschicht (ca. 170 mm Biocalith MR-F1) zu entfernen und die Einzelproben jeweils aus der unteren Schicht (Biocalith K) zu entnehmen. Die Mischprobe aus den drei entnommenen Einzelproben ist auf den Gehalt an Zink (Königswasseraufschluss nach DIN EN 13657⁶) zu untersuchen. Bei einem mittleren Zinkgehalt von ≥ 15 g/kg Substrat Biocalith K sind beide Substrate aus der Abwasserbehandlungsanlage zu entnehmen und durch neue Substrate zu ersetzen.
- Bei Austausch der Substrate dürfen nur die gemäß Abschnitt 2.3.3 gekennzeichneten Substrate verwendet werden. Für den Einbau gilt Abschnitt 4.4, letzter Absatz.

5.3 Entsorgung

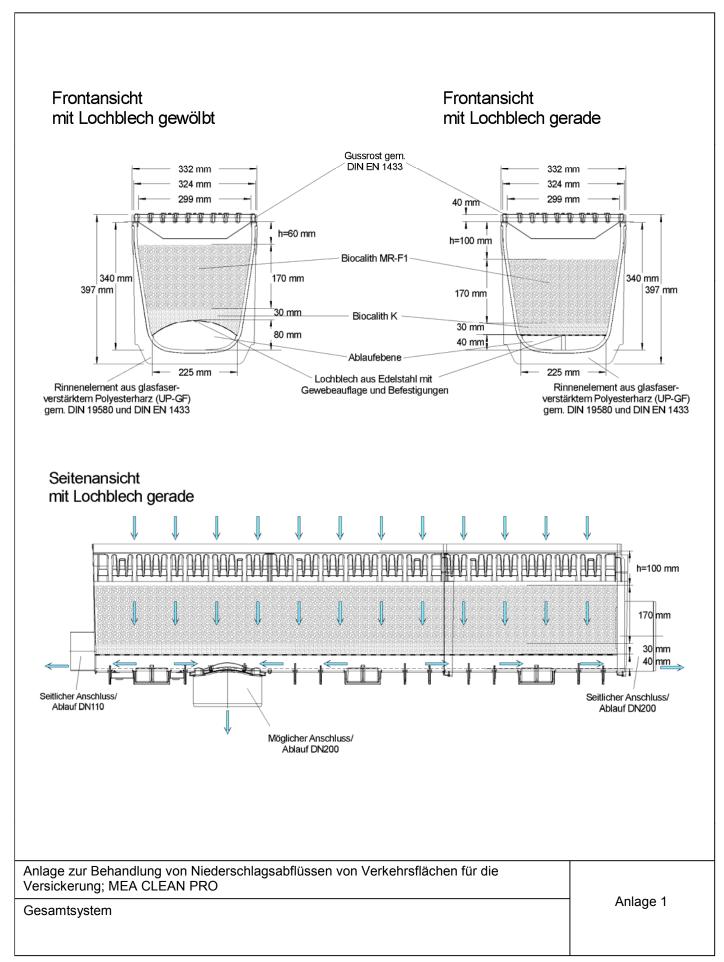
Die entnommenen Substrate sind auf Inhaltsstoffe zu untersuchen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Christian Herold Referatsleiter Beglaubigt

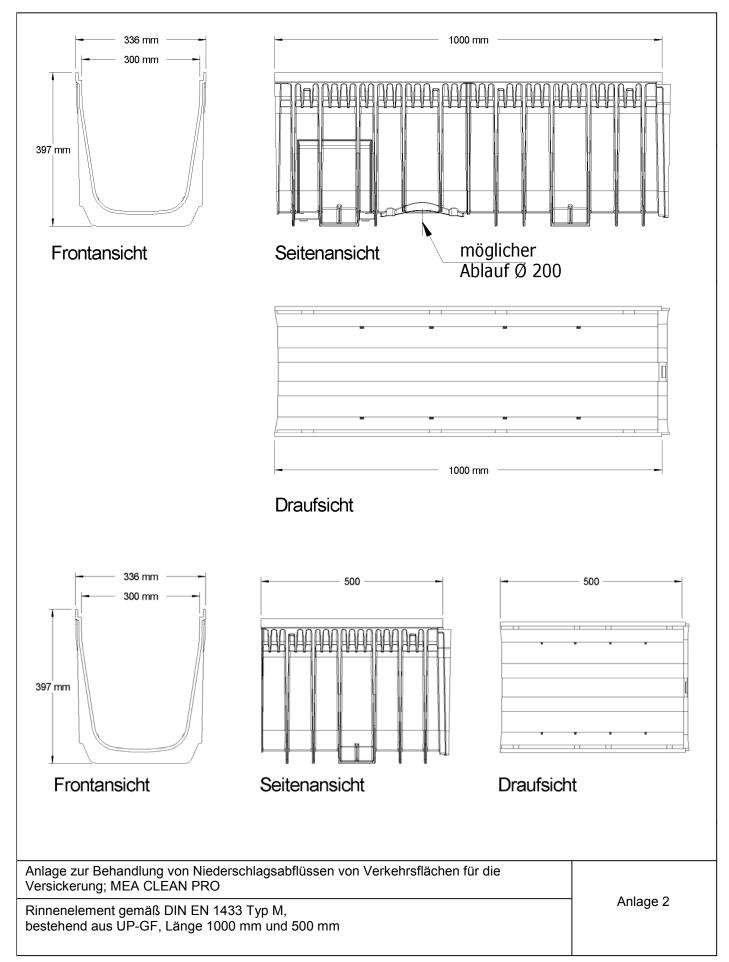
DIN EN 13657:2003-01

Charakterisierung von Abfällen – Aufschluß zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen

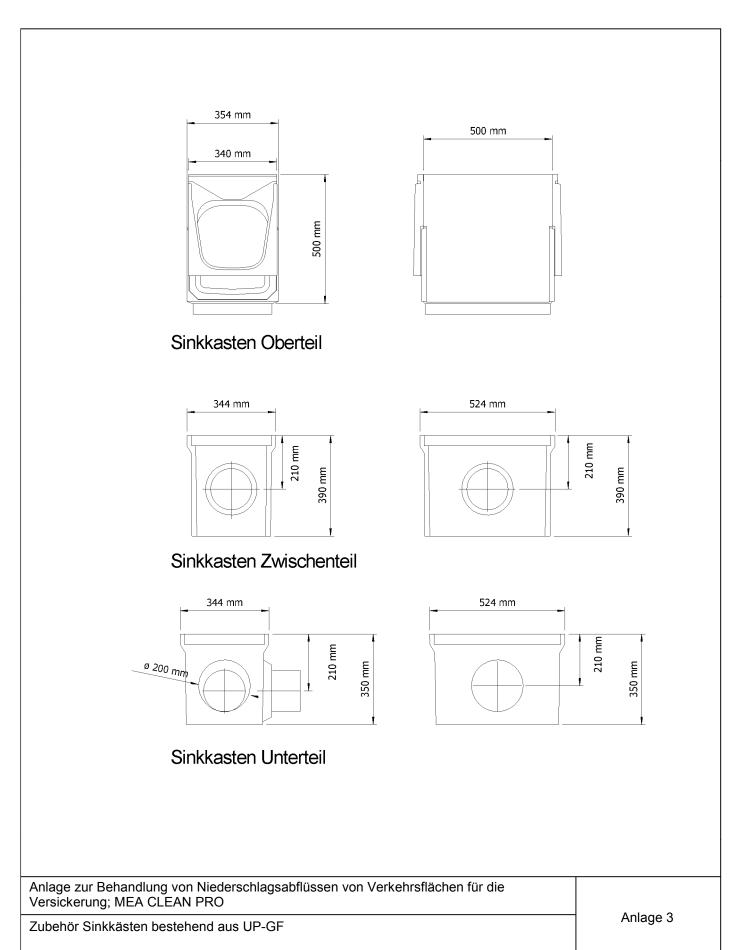




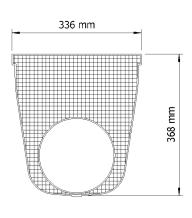


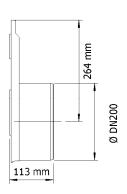




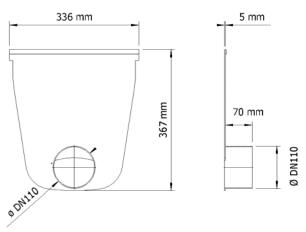




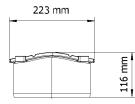




Stirnplatte mit Ablaufmöglichkeit DN 200 vorgestanzt zum Heraustrennen



Stirnplatte mit Ablaufmöglichkeit DN 110 vorgestanzt zum Heraustrennen



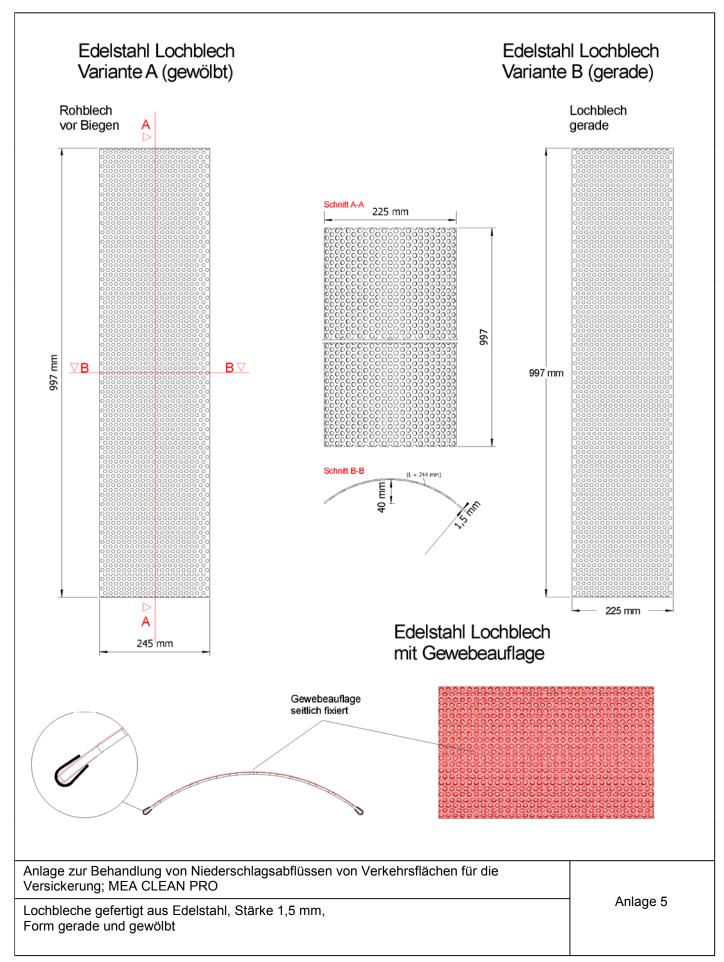
Ablaufstutzen zum Einsetzen in die untere Öffnung der Rinnenelemente

Anlage zur Behandlung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen für die Versickerung; MEA CLEAN PRO

Stirnplatten und Ablaufstutzen, bestehend auf UP-GF

Anlage 4







Arbeitsblatt DWA-A 138	Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zu Versickerung von	
Ausgabe: April 2005	Niederschlagswasser	
	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA	
Merkblatt DWA M 153	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser;	
Ausgabe: August 2007	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA	
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen	
Ausgabe: 2001	RStO 01	
	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV	
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Entwässerung	
Ausgabe 2005	(RAS-Ew);	
	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV	
ZTV E StB 09	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für	
	Erdarbeiten im Straßenbau ZTV E StB 09	
	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV	
DIN EN 752:2008-04	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	
	Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN	
DIN 18196:2006-06	Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke	
	Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN	
DIN 18130-1:1998-05	Baugrund – Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des	
	Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts – Teil 1: Laborversuche	
	Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN	
DIN EN 1433:2005-09	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen – Klassifizierung, Bau- und	
	Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität	

Anlage zur Behandlung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen für die Versickerung; MEA CLEAN PRO		
Technische Regeln für die Planung und Bemessung von Versickerungsanlagen	Anlage 6	

Z27261.14 1.84.2-1/14

